

04.06.21

AIS

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 19/29806 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen**– Drucksache 19/28406 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 25.06.21

Erster Durchgang: Drs. 130/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

- „8. Einführer jede in der Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt einführt,
- 9. Einfuhr die erstmalige Bereitstellung eines Produktes aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt; dabei werden gebrauchte Produkte wie neue Produkte behandelt,“.

bb) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

- „24. Rückruf jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endnutzer bereits bereitgestellten Produkts abzielt,“

b) § 6 Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Dem § 21 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs sowie nachträglicher Auflagen erteilt werden.“

d) § 23 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Aufgaben dürfen nur durch eigenes Personal, das arbeitsvertraglich an die GS-Stelle gebunden und von der GS-Stelle zu entlohnen ist, ausgeführt werden:

- 1. die Bewertung des Antrages nach § 20 Absatz 1,
- 2. die Bewertung der Prüfergebnisse nach § 20 Absatz 3 und
- 3. die Entscheidung über die Zuerkennung des GS-Zeichens.“

e) § 25 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die notifizierten Stellen und die GS-Stellen sowie das in Absatz 4 genannte Personal sind verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.“

bb) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Marktüberwachungsbehörden können im Einzelfall gegenüber dem Wirtschaftsakteur die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten nach § 6 oder § 24 anordnen.“

f) § 28 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

- „8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 25 Absatz 5 oder 7 zuwiderhandelt,“.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz gilt für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen.“

- b) § 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Betreiber natürliche oder juristische Personen, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf die Errichtung, die Änderung oder den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage ausüben,“.

- c) § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die überwachungsbedürftigen Anlagen so errichtet, geändert und betrieben werden, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen gewährleistet ist.“

- d) § 5 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber hat die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der ersten Inbetriebnahme einer überwachungsbedürftigen Anlage zu überprüfen.“

- e) § 7 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage hat die bei einer Prüfung festgestellten Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens innerhalb eines Jahres, zu beseitigen.“

- f) § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zugelassene Überwachungsstelle hat die zuständige Behörde nach Ablauf der gemäß Absatz 2 gesetzten Frist innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen, wenn sie vom Betreiber nicht mit der Nachprüfung gemäß Absatz 2 beauftragt wurde. Sie hat die zuständige Behörde auch innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen, wenn sie bei der Nachprüfung gemäß Absatz 2 festgestellt hat, dass ein sicherheitserheblicher Mangel nicht oder nicht vollständig beseitigt wurde.“

- g) § 11 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach jeder Prüfung unverzüglich Daten, die Aufschluss über den Prüfstatus der Anlagen geben.“

- bb) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für die Datenübermittlung nach Prüfungen, die im Auftrag von Prüfstellen von Unternehmen von zugelassenen Überwachungsstellen gemäß § 19 durchgeführt werden.“

- h) § 23 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassungsbehörde kann vom Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage die erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und sonstige Unterstützung verlangen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen treffen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich sind.“

- i) § 27 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber oder die verantwortliche Person des Betreibers ist über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.“
 - bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 darf die zuständige Behörde außerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeiten ohne Einverständnis des Betreibers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ergreifen.“
 - j) § 31 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Anforderungen, die an die Errichtung, die Änderung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Beschäftigter und anderer Personen zu stellen sind,“.
 - k) § 32 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) § 27 Absatz 5 Nummer 2, 3, 4 oder 5“.
 - l) § 34 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zum Erlass einer in § 11 Absatz 5 genannten Rechtsverordnung richtet sich die Übermittlung der in § 11 Absatz 2 genannten Daten sowie die Erhebung der in § 11 Absatz 4 genannten Kosten nach den aufgrund von § 37 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131) in der Fassung der Änderung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) erlassenen Rechtsverordnungen der Länder.“
3. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 8

Änderung des Verbraucherinformationsgesetzes

Das Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Nummer 2 wird die Angabe „Nummer 26“ durch die Angabe „Nummer 25“ ersetzt.
 - 2. In § 2 Absatz 1 Nummer 7 werden die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Wörter „§ 8 des Marktüberwachungsgesetzes“ ersetzt.
4. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 24 Absatz 1 ProdSG“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. In Absatz 4 wird die Angabe „§ 24 ProdSG“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.“

5. Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

§ 47 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Für den Vollzug der nach den §§ 24 und 25 ergangenen Rechtsverordnungen sind die §§ 6, 7 Absatz 1 bis 3, § 8 Absatz 2 und die §§ 9 und 10 des Marktüberwachungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] entsprechend anzuwenden.“

6. Artikel 18 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 18

Änderung des Sprengstoffgesetzes

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 232 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33a wird aufgehoben.

2. § 33b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und die nach § 36 Absatz 4b bestimmte Stelle sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „sowie § 33a Absatz 3 Satz 1“ gestrichen.

3. § 33c Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bestehen Einwände gegen die von den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen, unterrichten die obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die getroffenen Maßnahmen nach Absatz 1 und die Einwände gegen die von den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen.“

4. § 36 Absatz 4b wird aufgehoben.“